



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

0. Verzeichnis der Abkürzungen	3
1. Ergänzungen/ Abweichungen zu/ von den NBS-AT.....	4
2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	5
3. Entgeltgrundsätze und Entgelte	7
4. Kapazitätszuweisung	8
5. Sonstiges	8
5.1. Beaufsichtigung von Fahrzeugen	8
5.2. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten	9
5.3. Notfallmanagement	9
5.4. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen.....	9
Anlage 1 - Entgeltverzeichnis	9

0. Verzeichnis der Abkürzungen

BA	Betriebliche Anordnung
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
Bf.	Bahnhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EOW	Elektrisch ortsgestellte Weichen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ESE	KSW-Betriebsbereich Eisern-Siegener Eisenbahn
EZB	Europäische Zentralbank
FGE	KSW-Betriebsbereich Freien Grunder Eisenbahn
KWD	KSW-Betriebsbereich Kleinbahn Weidenau-Deuz
La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen sowie anderer Besonderheiten
PZB 90	Punktförmiges Zugbeeinflussungssystem
Rgf	Rangierfahrt
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SK	KSW-Betriebsbereich Siegener Kreisbahn
Tfz F	Triebfahrzeugfahrt
Vbf.	Vorbahnhof
ZB	Zugangsberechtigter

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

- 1.1. Ergänzend zu Punkt 2.3.1 NBS-AT
Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen.
- 1.2. Ergänzend zu Punkt 2.4.1 NBS-AT
Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen.
- 1.3. Ergänzend zu Punkt 2.4.2 NBS-AT
Die technischen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der Schienenwege der KSW werden im Kapitel 2 beschrieben.
- 1.4. Abweichend von Punkt 2.5.4 NBS-AT
Das Erbringen der Sicherheitsleistung durch Verpfändung eines Fahrzeugs wird ausgeschlossen.
- 1.5. Ergänzend zu Punkt 3.1.2 NBS-AT
Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen folgende Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung:
 - UVV Schienenbahnen (DGUV Vorschrift 73)
 - UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen (DGUV Vorschrift 77)
 - Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
 - Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
 - Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)
 - Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen – Bremsvorschrift (VDV-Schrift 757 Teil B)
- 1.6. Ergänzend zu Punkt 3.2.1 NBS-AT
Anträge zur Nutzung von Serviceeinrichtungen sind ausschließlich schriftlich (Brief oder Fax) oder elektronisch (E-Mail, Text) zuzusenden.
- 1.7. Ergänzend zu Punkt 4.1 NBS-AT
Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 3.
- 1.8. Ergänzend zu Punkt 4.4 NBS-AT
Für Entgeltzahlungen des Zugangsberechtigten gelten folgende Bankverbindungen:
Sparkasse Siegen • IBAN: DE28 4605 0001 0020 2171 13 • SWIFT-BIC: WELADED1SIE
Volksbank Siegerland • IBAN: DE79 4606 0040 0602 5030 00 • SWIFT-BIC: GENODEM1SNS
- 1.10. Ergänzend zu Punkt 5.1.3 NBS-AT
Stellen mit betrieblicher Entscheidungsbefugnis:

Eisenbahnbetriebsleiter	0271 / 338 39 -42
Örtliche Betriebsleitung	0271 / 338 39 -20 oder -27
Disposition	0271 / 338 39 -10
Unfallmeldestelle	0271 / 338 39 -50

1.11. Ergänzend zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden im Internet unter <http://www.ksw-siegen.de/infrastruktur/> veröffentlicht.

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

2.1 Die Eisenbahninfrastruktur der KSW besteht aus folgenden vier Betriebsbereichen:

- Siegener Kreisbahn (SK), Anschluss an DB Netz über Bf. Kreuztal
- Kleinbahn Weidenau-Deuz (KWD), Anschluss an DB Netz über Bf. Siegen-Weidenau
- Eisern-Siegener Eisenbahn (ESE), Anschluss an DB Netz über Bf. Siegen
- Freien Grunder Eisenbahn (FGE), Anschluss an DB Netz über Bf. Herdorf

Dort sind zurzeit folgende Serviceeinrichtungen vorhanden:

Siegener Kreisbahn (SK)

Betriebsstelle	Gleis-Nr.	NL [m]	Art der Serviceeinrichtung
Buschhütten	1	125	Rangiergleis
Buschhütten	2	82	Rangiergleis
Buschhütten	3	600	Abstellgleis
Kreuztal	7	143	Abstellgleis

Kleinbahn Weidenau-Deuz (KWD)

Betriebsstelle	Gleis-Nr.	NL [m]	Art der Serviceeinrichtung
Weidenau Vbf.	2	374	Abstellgleis
Weidenau Vbf.	2	174	Abstellgleis
Weidenau Vbf.	6	398	Abstellgleis
Weidenau Vbf.	7	170	Abstellgleis
Herrenwiese	1	182	Abstellgleis
Herrenwiese	2	133	Abstellgleis
Herrenwiese	3	126	Abstellgleis
Herrenwiese	5	90	Abstellgleis

Eisern-Siegener Eisenbahn (ESE)

Betriebsstelle	Gleis-Nr.	NL [m]	Art der Serviceeinrichtung
Eintracht	1	285	Rangiergleis
Eintracht	2	290	Zugbildungsgleis
Eintracht	3	225	Abstellgleis
Eintracht	4	220	Abstellgleis
Eintracht	5	190	Rangiergleis
Eintracht	6	130	Abstellgleis
Eintracht	7	40	Wartungseinrichtung
Eintracht	8	105	Rangiergleis
Eintracht	9	98	Abstellgleis
Eintracht	10	58	Abstellgleis
Eintracht	14	30	Rangiergleis
Eintracht	15	55	Abstellgleis
Eintracht	15a	28	Abstellgleis
Eintracht	19	122	Abstellgleis

Freien Grunder Eisenbahn (FGE)

Betriebsstelle	Gleis-Nr.	NL [m]	Art der Serviceeinrichtung
Herdorf	1	345	Rangiergleis
Herdorf	2	230	Abstellgleis
Herdorf	3	230	Abstellgleis
Herdorf	4	182	Abstellgleis
Herdorf	5	120	Abstellgleis
Salchendorf	1	132	Rangiergleis
Salchendorf	2	118	Abstellgleis
Salchendorf	3	127	Abstellgleis
Salchendorf	4	70	Abstellgleis
Abzweigung	1	105	Abstellgleis
Abzweigung	2	105	Abstellgleis
Spitzkehre	1	66	Abstellgleis
Spitzkehre	2	106	Abstellgleis
Pfannenberg	1	95	Abstellgleis
Pfannenberg	2	95	Abstellgleis

- 2.2 Alle Strecken werden nach FV-NE betrieben. Die Höchstgeschwindigkeit für Züge beträgt 30 km/h, für Rangierfahrten in Abhängigkeit von der Eisenbahninfrastruktur 25 km/h. Mit Ausnahme des Gleises 7 im Bahnhof Kreuztal sind die Anlagen der KSW nicht elektrifiziert. Eine detaillierte Beschreibung der Infrastruktur mit Angaben zu Streckenklassen, Gleisradien, Steigungen, Profileinschränkungen etc. sind in der SbV genannt.
- 2.3 In den Betriebsstellen Eintracht und Kreuztal sind Weichen teilweise elektrisch ortsbedient. Näheres ist in der SbV beschrieben. Die Bedienung ortsgestellter Weichen und Weichen mit EOW-Technik sowie handgeschalteter Bahnübergangssicherungsanlagen und Sicherungsanlagen für Rangierfahrten gehört nicht zum Leistungsprofil der KSW und erfolgt durch die Nutzer der Serviceeinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen in der SbV. Zur Einschaltung der technischen Bahnübergangssicherungen sind bei der KSW gezielt einschaltbare magnetische Empfängerkontakte (Bauart Siemens) installiert. Die Triebfahrzeuge müssen daher mit einem entsprechenden ein-/ausschaltbaren Magnetsender ausgerüstet werden. Die KSW weist das Personal des EVU in die Bedienung der EOW-Anlagen und BÜ-Sicherungsanlagen ein. Das Entgelt hierfür ist im Entgeltverzeichnis genannt.
- 2.4 Wird in den Bahnhöfen der KSW durch ein anderes EVU rangiert, ist eine Verständigung mit der Leitstelle der KSW erforderlich. Die betrieblich notwendigen Gespräche erfolgen über eine GSM-R bzw. GSM Verbindung. Einzelheiten sind in der SbV geregelt. Für die Dauer der Rangiertätigkeit kann von der KSW ein Handsprechfunkgerät ausgeliehen werden. Hierfür ist ein Pfand gemäß des Entgeltverzeichnisses an die KSW zu entrichten. Das Rangieren in den Serviceeinrichtungen der KSW mit einer Funkfernsteuerung ist grundsätzlich möglich. Dies bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung der KSW und ist unbedingt im Zuge der Trassenanmeldung zu beantragen. Die entsprechenden Bestimmungen werden dem EVU zugesandt.
- 2.5 Hinsichtlich des Arbeitsschutzes sind die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger zu beachten.

3. Entgeltgrundsätze und Entgelte

- 3.1 Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Gleise und Weichen) in den Bahnhöfen wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise und Weichen nach der zeitlichen Nutzung und der Gleislänge. Weitere Einzelheiten der Berechnung sind in den Entgeltgrundsätzen geregelt. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.
- 3.2 Die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt zur Bereitstellung bzw. zum Abziehen eines Zuges zwischen einer Infrastruktur und dem Gleis innerhalb desselben Bahnhofs, sofern die

hierfür erforderliche Rangierbewegung den üblichen Umfang nicht überschreitet und der darauf folgenden bzw. vorausgegangenen Streckenbenutzung unmittelbar dient, ist kostenfrei.

- 3.3 Der Aufenthalt vor der Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges bis zu 2 Stunden im Anfangs- bzw. Endbahnhof ist ebenfalls kostenfrei. Längere Aufenthalte können im Einzelfall vereinbart werden. Hierfür wird ein Entgelt gemäß des Entgeltverzeichnisses berechnet.
- 3.4 Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen-, Fernsprech- und Sicherungsanlagen notwendigen Schlüssel werden dem EVU für die Nutzungsdauer zur Verfügung gestellt. Hierfür ist ein Pfand gemäß Entgeltverzeichnis an den Betreiber KSW zu entrichten.
- 3.5 Für die Inanspruchnahme von KSW-Werkstattleistungen (z. B. Wartung, Inspektion und Instandsetzung von dieselhydraulischen und dieselelektrischen Triebfahrzeugen) gelten - insofern vorhanden - die Leistungsbeschreibungen und Geschäftsbedingungen, die im Internet unter <http://www.ksw-siegen.de/werkstatt/> veröffentlicht sind.
- 3.6 Die Benutzung der Tankstelle erfolgt per Chip. Die Abgabe von Brennstoffen wird zu aktuellen Preisen zuzüglich anteiliger Vorhaltekosten in Höhe von 10% in Anrechnung gebracht. Zusätzlich wird für die Nutzung von Serviceeinrichtungen (Gleise, Weichen) ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben.
- 3.7 Die Durchführung von Verwiegungen von leeren und beladen Eisenbahnfahrzeugen auf der Gleiswaage der KSW erfolgt gegen Entgelt und setzt eine Nutzungsvereinbarung von Serviceeinrichtungen (Gleise, Weichen) zwischen dem EVU/ZB voraus. Das aktuelle Entgelt für eine Waggonverwiegung ist im Entgeltverzeichnis hinterlegt. Zusätzlich wird für die Nutzung der Serviceeinrichtungen (Gleise, Weichen) ein Entgelt erhoben.

4. Kapazitätszuweisung

Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt nach Verfügbarkeit der freien Serviceeinrichtungen. Entsteht hier ein Nutzungskonflikt, gilt der Eingang der Bestellung zur Nutzung von Serviceeinrichtungen als letztes Entscheidungskriterium. Der Zugangsberechtigte mit der frühesten Anmeldung erhält somit die Kapazitätszuweisung.

5. Sonstiges

5.1. Beaufsichtigung von Fahrzeugen

Sämtliche zur Abstellung kommende Fahrzeuge der Zugangsberechtigten werden von der KSW nicht beaufsichtigt. Die Haftung der KSW insbesondere aufgrund von Ein-/Aufbruch, unbefugter Manipulation an Fahrzeugeinrichtungen, Beschädigungen, Vandalismus, Verschmutzungen oder Graffiti an diesen Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

5.2. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich der Leitstelle der KSW über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Handsprechfunkgerät, Mobilfunk) zu melden. Das EVU wird seitens der KSW über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von der Leitstelle unverzüglich unterrichtet.

5.3. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die KSW die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der KSW. Der Notfallmanager ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln der KSW gelten auch für das EVU. Die Anwendung der Unfallmeldetafeln als auch der BUVO-NE wurde mit der Landeseisenbahnaufsichtsbehörde abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln werden von der KSW dem EVU schriftlich mitgeteilt.

5.4. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Die NBS werden im Internet unter www.ksw-siegen.de/infrastruktur veröffentlicht. Änderungen teilt die KSW den ZB, mit denen ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt das ERegG. EVU/ZB, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der NBS Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Monat des Wirksamwerdens vorangeht. Die KSW weist ZB in einem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.

5.5. Regelmäßige Betriebszeiten

Die regelmäßigen Besetzungszeiten der KSW-Leitstelle sind alle Werktage von Montag bis Freitag in der Zeit von 05:00 bis 18:00 Uhr. Ausgenommen davon sind die gesetzlichen Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sowie die Tage 24.12. und 31.12. eines Kalenderjahres.

Auf gesonderte Anfrage hin ist außerhalb dieser Zeiten eine Nutzung gegen gesondertes Entgelt möglich. Die Voranmeldung der Zugangsberechtigten sollte mindestens 10 Tage vor dem Nutzungsbeginn erfolgen. Die KSW bemüht sich auch Anträge zu bearbeiten, die später als 10 Tage vor Nutzungsbeginn eingehen.

Wir stellen Weichen. Auch für Sie.

KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH
Eiserfelder Straße 16 · 57072 Siegen · Telefon 0271 338 39-60 · Telefax 0271 338 39-61

info@ksw-siegen.de
www.ksw-siegen.de